



Les Charrières 1
Case postale 1
1637 Charmey (Gruyère)
+41 26 927 55 87
info@musee-charmey.ch
www.musee-charmey.ch

DE COVID-19-Schutzmassnahmen

Herzlich willkommen im Musée de Charmey!

Das Musée de Charmey empfängt Sie von Dienstag bis Sonntag, von 14 bis 18 Uhr.

Wir danken den Besuchenden im Voraus für die Einhaltung der folgenden Hygienemassnahmen und Abstandsregeln.

Handhygiene:

- Am Eingang des Musée de Charmey steht ein hydroalkoholisches Desinfektionsmittel zur Verfügung: Alle Besuchenden werden gebeten, sich vor dem Betreten der Ausstellung die Hände zu desinfizieren.

Reinigung:

- Sämtliche Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert: Mobiliar im Empfangsbereich und in der Boutique, Kulturvermittlungsinstrumente, Handläufe, Türgriffe sowie die Toiletten.

Distanzierung:

- Die Höchstzahl der Besucher im Empfangs- und Ladenbereich ist auf 2 Personen begrenzt (außer bei Personen, die einen Haushalt teilen).

Besuch der Ausstellung:

- Im Empfangsbereich und im Geschäft müssen Masken getragen werden.
- Die Vorlage der COVID-Bescheinigung ist ab dem Alter von 16 Jahren obligatorisch. Vorlegen eines Ausweises.
- Es ist zu beachten, dass es nur möglich ist, die Gültigkeit des Zertifikats durch Scannen mit der Anwendung "COVID Certificate" zu überprüfen.
- Auch Drittstaatsangehörige müssen ein in der Schweiz gültiges COVID-Zertifikat vorlegen.
- Mit der Einführung der Zertifikatspflicht sind Masken in den Ausstellungsbereichen nicht mehr erforderlich.
- Die Verkaufslisten, die am Eingang des Charmey-Museums ausliegen, sind nur zur einmaligen Verwendung bestimmt. Am Ende des Besuchs müssen sie mitgenommen oder in dem dafür vorgesehenen Korb entsorgt werden.
- Wenn Sie auf den Fluren und Treppen an jemandem vorbeigehen, hat derjenige Vorrang, der geht (und somit nach unten geht). Bitte halten Sie in diesen kleineren Räumen Abstand.
- Unsere Mitarbeiter an der Rezeption beantworten Ihnen gerne alle Fragen, die Sie haben.

Führungen und Angebote im Bereich der Kulturvermittlung:

- Die Vorlage der COVID-Bescheinigung ist ab dem Alter von 16 Jahren obligatorisch. Vorlegen eines Ausweises.
- Schulklassen während der Öffnungszeiten: für Schüler ab 16 Jahren, Lehrer und Begleitpersonen ist die Vorlage der Bescheinigung obligatorisch. Schüler unter 16 Jahren müssen weder eine COVID-Bescheinigung vorlegen noch eine Maske tragen.
- Schulklassen während der Schließungszeiten: gilt die obligatorische Bescheinigung nicht.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

- Bei der Überprüfung des Zertifikats speichert die Anwendung keine Daten in einem zentralen System oder in der Anwendung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen einen angenehmen Besuch!

Charmey, 21.11.2021

Zuständige Behörde: Staat Freiburg